

01.06.90

VP - In

Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß) -Drucksache 11/7143- den von

den Abgeordneten Tillmann, Fischer (Hamburg), Jung (Limburg), Dr. Jobst, Börsen (Böhrtrup), Haungs, Böhlken, Rauen, Frau Karwatzki, Bühler (Bruchsal), Oswald, Rossmann, Dr. Feldhauser und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gries, Kohn, Richter, Zwieltz, Timm, Nolting, Dr. Solms, Dr. Weng (Gerlingen) und der Fraktion der FDP

eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

- Drucksache 11/6261 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrags - Drucksache 11/7279 - in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 80/90

Zehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Ersten Abschnitt nach dem 4. Unterabschnitt wie folgt gefaßt:
„5. Unterabschnitt Flugplankoordination und Flugsicherung 27 a - 27 d
6. Unterabschnitt Ertüchtigung 28
7. Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften 29 - 32 b“.
2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 1

„(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz und durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.“

(2) Luftfahrzeuge sind

1. Flugzeuge
2. Drehflügler
3. Luftschiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler
6. Frei- und Fesselballone
7. Drachen
8. Rettungsfallschirme
9. Flugmodelle
10. Luftsportgeräte
11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte.

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf das Personal für die Flugsicherung a) in den Flugsicherungsbetriebsdiensten,

b) bei Betrieb, Instandhaltung und Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen sind Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist ferner der Nachweis der Befähigung und Eignung gemäß einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4 Nr. 4.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Luftfahrer“ die Wörter

„oder Personal für die Flugsicherung mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis“ eingefügt,

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Luftfahrer“ eingefügt.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27 d Abs. 1 und 4“.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 3, § 16 a Abs. 1 und § 18 a Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „für die Flugsicherung zuständige Stelle“ beziehungsweise „für die Flugsicherung zuständigen Stelle“.

7. In § 10 b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Nummer 4 eine Nummer 5 wie folgt eingefügt:
„5. an der Überprüfung nach § 20 d Abs. 2 mitzuwirken.“

8. In § 20 a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Nummer 4 eine Nummer 5 wie folgt eingefügt:
„5. an der Überprüfung nach § 20 d Abs. 2 mitzuwirken.“

391/90

9. Nach dem 4. Unterabschnitt wird folgender neue
5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Flugplankoordinierung und Flugsicherung

§ 27 a

(1) Flugplankoordinierung dient der vorausplanenden Verteilung nachgefragter Start- und Landezeiten auf die vorhandene Flugplatz- und Flugsicherungskapazität.

(2) Flugplankoordinierung ist zulässig für Flugplätze nach § 27 d Abs. 1 und für Flugplätze, bei denen die Nachfrage nach Start- und Landezeiten die Flugplatz- und Flugsicherungskapazität voraussichtlich zumindest zeitweise übersteigt.

(3) Start- und Landezeiten werden auf Antrag durch Erlaubnis einzelfallweise oder für die Dauer einer Flugplanperiode zugewiesen. Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn die planbare Kapazität nicht ausreicht oder andere Flüge Vorrang haben. Aus der Zuweisung entsteht kein Rechtsanspruch gegen die Flugsicherung auf Einhaltung der zugewiesenen Start- und Landezeit.

(4) Für Flugplätze mit Flugplankoordinierung bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes und nach Anhörung des betreffenden Flugplatzunternehmers und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle die Anzahl der in einer Zeiteinheit im voraus planbaren Starts und Landungen (Kordinierungseckwert). Der Kordinierungseckwert kann auf verschiedene Luftverkehrsarten aufgeteilt werden.

§ 27 b

„(1) Vorrang haben:

1. Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen vor anderen Flügen,
2. bereits früher koordinierte Flüge vor erstmals geplanten Flügen,
3. häufige vergleichbare Flüge vor weniger häufigen Flügen während einer gesamten Flugplanperiode,
4. Flüge nach Instrumentenflugregeln vor Flügen nach Sichtflugregeln.

(2) Von der Vorrangregelung kann abgewichen werden aus Gründen der öffentlichen Interessen, insbesondere der hoheitlichen Interessen, der öffentlichen Verkehrsinteressen, der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, der Erfordernisse des regionalen Luftverkehrs und des Geschäftsflugverkehrs.

§ 27 c

(1) Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.

(2) Sie umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Flugsicherungsbetriebsdienste, zu denen gehören
 - a) die Flugverkehrskontrolle zur Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Rollflächen von Flugplätzen,
 - b) die Verkehrsflußregelung und die Steuerung der Luftraumnutzung,
 - c) die Flugberatung, ausgenommen Flugwetterberatung,
 - d) die Mitwirkung beim Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
 - e) die Übermittlung von Flugsicherungsinformationen;
2. die flugsicherungstechnischen Dienste, zu denen gehören
 - a) die Beschaffung, der Einbau und die Abnahme der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
 - b) der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
 - c) die Entwicklung und Pflege der Anwendungsprogramme in der elektronischen Datenverarbeitung für die Flugsicherung;
3. die Planung und die Erprobung von Verfahren und Einrichtungen für die Flugsicherung;
4. die Sammlung und die Bekanntgabe von Nachrichten für die Luftfahrt sowie die Herstellung und die Herausgabe der Karten sowie der Veröffentlichung von Verfahrensvorschriften für die Luftfahrt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald und soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

§ 27 d

(1) Flugsicherungsbetriebsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrich-

tungen werden an den Flugplätzen vorgehalten, bei denen der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt.

(2) Die Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im erforderlichen Umfang verpflichtet,

1. die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für Zwecke der Flugsicherung zu schaffen und zu erhalten, die hierfür benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen und die Verlegung und Instandhaltung von Kabelverbindungen auf ihren Grundstücken zu dulden,
2. dem Flugsicherungspersonal die Mitbenutzung der an den Flugplätzen bestehenden Infrastruktur zu ermöglichen,
3. die von ihnen überlassenen Bauten und Räume mit Energie und Wasser zu versorgen, sie zu heizen und zu klimatisieren, sonstige Versorgungsleistungen zu erbringen und die notwendige Entsorgung sicherzustellen.

Außerhalb der Flugplätze gilt dies nur, soweit die Anlagen und Einrichtungen der Flugsicherung dem Start- und Landevorgang dienen.

(3) Die sich aus der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 ergebenden Selbstkosten werden den Flugplatzunternehmern von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erstattet.

(4) Wird für einen Flugplatz ein Bedarf nach Absatz 1 vom Bundesminister für Verkehr nicht anerkannt, können auf diesem Flugplatz auf Antrag und zu Lasten des Flugplatzunternehmers, oder wenn auf andere Weise die volle Deckung der Kosten ohne Inanspruchnahme des Bundes sichergestellt ist, Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen im erforderlichen Umfang vorgehalten werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die örtlichen Voraussetzungen erfüllt und andere Belange der Flugsicherung nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr. Absatz 2 ist anzuwenden."

10. Der bisherige 5. Unterabschnitt wird 6. Unterabschnitt, der bisherige 6. Unterabschnitt wird 7. Unterabschnitt.

11. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ eingefügt.

12. § 29a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 27 d bleibt unberührt.“

13. In § 29b Abs. 2 werden nach den Wörtern „Die Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und die für die Flugsicherung zuständige Stelle“ eingefügt.

14. In § 29c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes“ gestrichen.

15. Nach § 29c wird folgender neue § 29d eingefügt:

„§ 29 d

(1) Die Luftfahrtbehörden entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen und Anlagen gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen ist.

(2) Die Luftfahrtbehörden führen die Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen, von Personal der Luftfahrtunternehmen, soweit dieser aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, sowie der Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt werden sollen, durch. Den Luftfahrtbehörden dürfen zum

391/90

Zwecke der Überprüfung insbesondere bei den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen auf Ersuchen übermittelt werden. Besteht die Überprüfung lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, daß der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat; im übrigen ist die Zustimmung erforderlich. Der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtete Flugplatzunternehmer beziehungsweise das nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtete Unternehmen teilt der Luftfahrtbehörde die bei ihm vorhandenen Informationen über die Betroffenen mit. Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen die Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, wenn diese Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

(3) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie dürfen den nach § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichteten Flugplatzunternehmern beziehungsweise den nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichteten Unternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich."

16. Der bisherige § 29d wird § 29e.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister der Verteidigung kann von der Stellungnahme dieser Länder hinsichtlich der Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr abweichen;"

18. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „über die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Gesetz" gestrichen, das Wort „bleiben" durch „bleibt" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Fallschirmabspringer" gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden nach der Klammer „(§ 6)" die Wörter „sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen" eingefügt.

cc) In Nummer 13 werden nach der Klammer „(§ 25)" die Worte „ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte" eingefügt.

dd) Nummer 15 wird gestrichen.

ee) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 – neu – eingefügt:

„15. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Koordinierungseckwerte (§ 27a Abs. 4);"

ff) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesminister für Verkehr aufgrund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flugplankoordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben."

gg) Nummer 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. Den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c, 29d). Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Fall werden die Aufgaben von der vom Bundesminister des Innern bestimmten Bundesgrenzschutzbehörde wahrgenommen; § 29c Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt."

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung" ersetzt durch die Wörter „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle". Nach der Zahl „12" wird eingefügt „ausgenommen die Genehmigungen der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen,".

19. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a bis 31 d eingefügt:

„§ 31 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **natürliche oder juristische** Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der in § 27 a genannten Aufgaben der Flugplankoordinierung zu beauftragen (Flugplankoordinator).

§ 31 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten werden, mit der Wahrnehmung von in § 27 c genannten Aufgaben der Flugsicherung zu beauftragen (Flugsicherungsunternehmen). **Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.**

(2) Wenn der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf im Sinne des § 27 d Abs. 1 Satz 2 anerkennt, ist das Flugsicherungsunternehmen verpflichtet, Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen **im erforderlichen Umfang** auf dem entsprechenden Flugplatz vorzuhalten. **Das gleiche gilt im Falle des § 27 d Abs. 4, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr geeignete natürliche Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 beauftragt; diese Beauftragten unterstehen der Fachaufsicht des Flugsicherungsunternehmens.**

(3) Für Gebühren und Auslagen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 ist das Flugsicherungsunternehmen Kostengläubiger, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Einziehung der Gebühr im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. II 1984 S. 69) tritt das Flugsicherungsunternehmen an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland, **soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.**

(4) **Einnahmeausfälle aus Kostenbefreiungen bei Inanspruchnahme von Streckennavigationsdiensten und Streckennavigationsseinrichtungen der Flugsicherung bei der Benutzung des Luftraums der Informationsgebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie durch Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Organisation EUROCONTROL festgelegt sind, werden dem Flugsicherungsunternehmen durch den Bund erstattet. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf den in § 27 d Abs. 1 genannten Flughäfen durch**

a) **militärische Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedsstaaten;**

b) **militärische Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedsstaaten, die von Kosten befreit sind;**

c) **Luftfahrzeuge bei Ausbildungs- und Prüfungsflügen zum Erwerb und zur Erneuerung einer nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal zu erteilenden oder erteilten Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer, wenn bei diesen Flügen weder Fluggäste noch Fracht befördert werden.**

Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ist auch für Amtshandlungen des Flugsicherungsunternehmens anzuwenden.

§ 31 c

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung folgender Aufga-

391/30

ben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte zu beauftragen:

1. **Muster- und Verkehrszulassung (§ 2),**
2. **Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§ 4),**
3. **Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung (§ 5),**
4. **Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25) für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte,**
5. **Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen (§ 29 Abs. 1),**
6. **Erhebung von Kosten nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung.**

§ 31 d

(1) **Die Beauftragung nach den §§ 31 a bis 31 c ist nur zulässig, wenn der zu Beauftragende einwilligt und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Beauftragung ohne Entschädigung zurückgezogen.**

(2) Die Beauftragten nach den §§ 31 a und 31 c arbeiten nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr und unterstehen seiner Rechts- und Fachaufsicht. Die Beauftragte nach § 31 b untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Verkehr und seiner Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1. Der Bundesminister für Verkehr kann im Falle des § 31 c die Rechts- und Fachaufsicht auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte und die Vorlage von Aufzeichnungen aller Art verlangen. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Anlagen und Betriebsräume des Beauftragten während der Dienstzeit zu betreten.

(3) Die Beauftragten wenden **das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungskostengesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz an, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.**

(4) Gegen die Entscheidungen des Beauftragten im Rahmen seines Auftrags ist der Wider-

spruch statthaft. Hilft der Beauftragte nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. In den Fällen der §§ 31 b und 31 c ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten, zu richten, im Falle des § 31 a gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr; **ist im Falle des § 31 b Abs. 2 Satz 2 eine natürliche Person beauftragt, so ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten, vertreten durch das Flugsicherungsunternehmen."**

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 4 werden am Anfang nach dem Wort „Personen“ **die Wörter** „(ausgenommen Personal für die Flugsicherung)“ eingefügt.

cc) In Satz 1 wird die Nummer 11 aufgehoben.

dd) In Satz 1 Nr. 13 Satz 1 werden die Wörter „dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung,“ gestrichen. Nach dem letzten Satz der Nummer 13 wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kosten erhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Soweit die Rechtsverordnung Kosten für Aufgaben der Luftfahrtbehörden nach § 29 c regelt, kann sie eine Auskunftspflicht der Kostenschuldner über die Zahl der betroffenen Fluggäste sowie über Art und Umfang der beförderten Gegenstände enthalten.“

ee) In Satz 1 wird die Nummer 14 gestrichen.

ff) In Satz 1 Nr. 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

„17. die zur Durchführung der Flugplankoordination nach den §§ 27 a und b notwendigen Einzelheiten, insbesondere an welchen Flugplätzen Start- und Landezeiten zu koordinieren sind, welche Luftverkehrsarten der Koordinierungspflicht unterliegen, die Verfahren zur Durchführung der Flugplankoordination und zur Erhebung der Kosten für ihre Inanspruchnahme sowie die Ausgestaltung der Vorrangregelung,

18. die Genehmigung der Regelungen der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen auf Flugplätzen."

gg) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Nummern 13 und 14“ ersetzt durch die Wörter „nach der Nummer 13“.

hh) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Nummer 17 werden erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, soweit mit ihnen Flüge militärischer Luftfahrzeuge, mit dem Bundesminister des Innern, soweit mit ihnen Flüge des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei der Flugplankoordination unterworfen werden sollen.“

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 19 b und 20 a. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten über den Inhalt der Flugsicherungspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Bundesminister für Verkehr von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten;

2. Einzelheiten der Überprüfung nach § 29 d.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie der Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und über die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfverfahren für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 regeln. Der Bundesminister für Verkehr kann die Er-

mächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach Satz 2 und von Verordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 regeln, durch Rechtsverordnung auf das Luftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Flugsicherung übertragen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Luftfahrzeuge und des sonstigen Luftfahrtgeräts sowie die Eintragung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge;

2. Art, Umfang, Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Flugsicherung und der Flugsicherungsausrüstung an Bord;

3. Art und Durchführung der Flugsicherung;

4. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für die Flugsicherung und seiner Ausbilder, die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen der Erlaubnisse sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung;

5. die Ausbildung von Personal für die Flugsicherung und den Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten;

6. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme

a) von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung,

b) der Flugplankoordination.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der gesamte Aufwand für die Flugsicherung und für die Flugplankoordination gedeckt wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 2, 3, 4 (2. Halbsatz) und 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß die Kosten von dem Flugsicherungsunternehmen oder von EUROCONTROL beziehungsweise von dem Flugplankordinator erhoben werden können.

391/90

Rechtsverordnungen, die sich auf die Art und Beschaffenheit von funktechnischen Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die Flugsicherung und für die Flugsicherungsausrüstung an Bord beziehen, sind im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zu erlassen. **Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 5 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erlassen; die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.**

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ ersetzt durch die Wörter „Post und Telekommunikation“.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

21. § 37 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

a) bei Luftfahrzeugen bis 2 Tonnen Gewicht bis zu 10 Millionen Deutsche Mark,

b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2 Tonnen bis 5,7 Tonnen Gewicht bis zu 15 Millionen Deutsche Mark,

c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 5,7 Tonnen bis 14 Tonnen Gewicht bis zu 40 Millionen Deutsche Mark,

d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 14 Tonnen Gewicht bis zu 100 Millionen Deutsche Mark.“

22. In § 58 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

23. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird,

1. das Luftfahrt-Bundesamt im Bereich der Aufgaben, die ihm übertragen sind oder für die der Bundesminister für Verkehr zuständig ist, sowie für Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen werden,

2. der Bundesminister für Verkehr im Bereich der Aufgaben, die nach den §§ 31 a bis 31 c den dort genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übertragen sind; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend,

3. die Bundesanstalt für Flugsicherung im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben.“

Artikel 2

1. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt für Flugsicherung und dem Luftfahrt-Bundesamt auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnungen werden rückwirkend auf den Tag ihres jeweiligen Inkrafttretens in Kraft gesetzt. Diese Rechtsverordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Aufgehoben wird

1. das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218);

2. Artikel 11 (Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung) des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).

Artikel 4

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 5 werden die Wörter „die Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung“ **gestrichen**.

§ 2

2. In § 9 Nr. 5 werden die Wörter „den Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung“ **gestrichen**.

(1) Für die Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und für die Beamten des höheren Dienstes in Aufsichtsfunktionen des Flugsicherungsbetriebsdienstes bildet das vollendete 53. Lebensjahr die Altersgrenze.

Artikel 5

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Dienstes erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand für jeweils 1 Jahr, jedoch nicht über die Vollendung des 56. Lebensjahres hinausschieben.

Artikel 6

Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung

§ 1

(1) Beamte und Arbeitnehmer bei der Bundesanstalt für Flugsicherung, die nicht aus dem Beamtenverhältnis oder aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind vom Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung ab Beamte und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt und nehmen Aufgaben der Flugsicherung in dem Flugsicherungsunternehmen (§ 31 b Abs. 1 LuftVG) wahr, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden.

(2) Für die Beamten und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt nach Absatz 1 sind die bestehenden Zulagen- und Entschädigungsregelungen für Mitarbeiter der Bundesanstalt für Flugsicherung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerungszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Betriebspersonal der Bundesanstalt für Flugsicherung und die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen, wie sie bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung gegolten haben, auch über den 31. Dezember 1994 hinaus anzuwenden, wenn sie in bei der Bundesanstalt für Flugsicherung ausgeübten Funktionen weiter verwendet werden.

(3) Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Entsprechendes gilt für das Ruhegehalt, wenn das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod innerhalb der Zeit endet, in der der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 sowie nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes hinausgeschoben ist; dies gilt nicht, wenn die Dienstunfähigkeit oder der Tod die Folge eines Dienstunfalles im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes ist. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres 13, 125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltsatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1994 erhalten Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes den Ausgleich gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes bereits mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, wenn ihr Eintritt in den Ruhestand wegen dringender dienstlicher Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs hinausgeschoben worden ist.

331/90

(5) In den Fällen des § 85 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes beträgt die Erhöhung bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt beim späteren Eintritt in den Ruhestand gewahrt. Absatz 3 Sätze 3 und 4 findet insoweit keine Anwendung. § 12 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis. Zu den in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Regelungen gehören auch die des Absatz 3 und seiner Vorgängervorschriften.

(6) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden. § 53a Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Satz 1 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen sind.

(7) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.

§ 3

Personen, die das Flugsicherungsunternehmen von der Bundesanstalt für Flugsicherung übernommen hat und die als Bedienstete der Bundesanstalt für Flugsicherung Flugsicherungsaufgaben erfüllt haben, bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 5 LuftVG. Dasselbe gilt für andere Personen, die bereits bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus dem Bereich der Flugsicherung betraut waren.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „die in § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung genannten Beamten sowie für“ gestrichen.
2. In § 53a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „sowie § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6“.

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 9

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten aller Vorschriften dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 10

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nachstehenden Vorschriften treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

1. Artikel 1:

In Nummer 2 § 1 Abs. 1, Nummer 3 (§ 4 Abs. 5), Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1), Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 3), Nummer 6 (§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 16a Abs. 1, § 18a Abs. 1 und 2), in Nummer 9 §§ 27c und 27d, Nummer 11 (§ 29 Abs. 1 Satz 1), Nummer 12 (§ 29a Satz 3), Nummer 13 (§ 29b Abs. 2), Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 3), in Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 (§ 31 Abs. 3), Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), in Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Satz 1 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 1), in Nummer 23 § 63 Nr. 2 bezüglich der Beauftragung nach § 31b.

2. Artikel 3 bis 7.

13.06.90

VP - In

Berichtigung

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 13. Juni 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1990 teile ich mit, daß das vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 beschlossene

Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrs-
gesetzes

- Drucksachen 11/6261, 11/7279 -

folgenden Artikel 10 Abs. 3 enthält:

"(3) Mit Wirkung ab 1. Januar 1993 werden in § 32 Abs. 3 Satz 3 LuftVG die Wörter "und die Bundesanstalt für Flugsicherung" gestrichen und in § 63 die Nummer 3 aufgehoben."

Bücker

(Dr. Bücker)

22.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a und 87d Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.